

Themen in dieser Ausgabe:

- Nationalratswahl
- Bewilligungspflichtige Bauvorhaben
- Kanalrückstau Druckreduzierung
- Röntgenbus Sehtest

Amtliche Mitteilung der Marktgemeinde Wilfersdorf

> Ausgabe 3 September 2006



Josef Krammer 18.2.1937 - 11.8.2006

Bürgermeister a.D. ist im 70. Lebensjahr nach längerer Krankheit von uns gegangen

Josef Krammer war seit 1965 in der Gemeindepolitik tätig und hat sich in seiner Amtszeit als Bürgermeister vor allem für den Ausbau und die Erhaltung der Infrastruktur und zahlreicher öffentlicher Einrichtungen in allen Katastralgemeinden eingesetzt. Seine Tätigkeit als Obmann des Wilfersdorfer Seniorenbundes hat er bis zuletzt ausgeführt.

Gemeindepolitik:

1965 - 1967 Gemeinderat in Hobersdorf

1967 - 1980 gf. Gemeinderat Wilfersdorf - Hobersdorf und

ab 1971 in der Großgemeinde

1980 - 20.10.2000 Bürgermeister der Großgemeinde Wilfersdorf (Wilfersdorf, Hobersdorf, Bullendorf und Ebersdorf)



Erich Bucher 23.9.1937 - 21.7.2006

Vizebürgermeister a.D. ist im 69. Lebensjahr plötzlich und unerwartet von uns gegangen.

Erich Bucher war seit 1965 in der Gemeindepolitik tätig und war entscheidend an der Bildung der heutigen Großgemeinde Wilfersdorf beteiligt. Zu seinen wesentlichsten Errungenschaften zählt die Verbesserung der sozialen Einrichtungen. Er war unter anderm bis zum Schluss als "Weinkoordinator" für die Weinbauvereine tätig.

Gemeindepolitik

1965 - 1970	Bullendorf
1971 - 1975	Großgemeinde
1975 - 1980	Großgemeinde
1980 - 1995	Großgemeinde
	1975 - 1980

Die hinterlassenen Spuren werden für uns immer sichtbar bleiben und uns voll Wehmut aber auch Dankbarkeit an jene Menschen erinnern, mit denen wir viele Vorhaben in gemeinsamer Arbeit verwirklichen konnten.

Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt ihren Familien

Die Marktgemeinde Wilfersdorf



NATIONAL RATSWAHL

AM 1. OKTOBER 2006

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und spätestens am Wahltag, dem 1. Oktober 2006 das 18. Lebensjahr (Jahrgang 1988) vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Wahlkarten:

Für Wahlberechtigte, die sich am Wahltag an einem anderen Ort als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten und für bettlägrige, geh- und transportunfähige Personen können Wahlkarten ausgestellt werden.

Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei jener Gemeinde, in welcher der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag, das ist der 28. September 2006, mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) nachzuweisen.

ACHTUNG: neues Wahllokal in Wilfersdorf

Wahlsprengel	Wahllokal	Wahlzeit
I - Wilfersdorf	Liechtenstein Schloss - Festsaal	8:00 bis 14:00 Uhr
II - Hobersdorf	Gemeinderaum - neben GH. Neunläuf	8:00 bis 12:00 Uhr
III - Bullendorf	Jagdhaus	8:00 bis 13:00 Uhr
IV - Ebersdorf	Feuerwehrhaus	8:00 bis 12:00 Uhr

Wahlkartenwähler können ihre Stimme in jedem der oben angeführten Wahllokale abgeben.

Sprechstunden des Bürgermeisters

nur Dienstag: 17:00 bis 19:00 Uhr

Bei Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt nach Möglichkeit der Vizebürgermeister die Sprechstunden.

Parteienverkehr im Gemeindeamt:

Montag bis Freitag: 8:00 bis 11:00 Uhr

Dienstag Abendparteienverkehr:

16:00 bis 18:00 Uhr

Wir ersuchen um Einhaltung dieser Zeiten.

Mitteilung der Baubehörde (Auszüge aus der NÖ Bauordnung 1996)

Bauvorhaben

§ 14

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

Nachstehende Bauvorhaben bedürfen einer Baubewilligung:

- 1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
- 2. die Errichtung von baulichen Anlagen, durch welche Gefahren für Personen und Sachen oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
- 3. die Herstellung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen auf Grundstücken im Bauland außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans;
- 4. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder die hygienischen Verhältnisse beeinträchtigt, ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
- 5. die ortsfeste Aufstellung von Maschinen und Geräten in Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, sowie die Aufstellung von Feuerungsanlagen (§ 59 Abs. 1), wenn die Standsicherheit des Bauwerks oder der Brandschutz beeinträchtigt werden könnte oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
- 6. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten von mehr als 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
- 7. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
- 8. die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland, wenn dadurch
 - die Bebaubarkeit eines Grundstückes nach § 6 Abs. 1 Z.3 oder die Standsicherheit eines Bauwerks nach § 6 Abs 1 Z. 4 oder
 - die Belichtung der Hauptfenster der Gebäude der Nachbarn (§ 6 Abs. 1 Z.4) beeinträchtigt oder
 - der Abfluss von Niederschlagswässern zum Nachteil der angrenzenden Grundstücke beeinflusst werden könnten.

§ 17 Bewilligungs- und anzeigefreie Vorhaben

- (1)Bewilligung- und anzeigefreie Vorhaben sind jedenfalls:
 - 1. die Herstellung von Anschlussleitungen (§ 17 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230),
 - 2. die Auf- oder Herstellung von Wasserbecken mit einem Fassungsvermögen bis zu 50 m³,
 - 3. Einfriedungen im Grünland, die keine baulichen Anlagen sind und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet werden,
 - 4. die Instandsetzung von Bauwerken, wenn
 - die Konstruktions- und Materialart beibehalten sowie
 - Formen und Farben von außen sichtbaren Flächen nicht verändert werden,
 - 5. Abänderungen im Inneren des Gebäudes, die nicht die Standsicherheit und den Brandschutz beeinträchtigen,
 - 6. die Anbringung der nach § 66 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, notwendigen Geschäftsbezeichnungen an Betriebsstätten,
 - 7. die Aufstellung von Einzelöfen oder Herden,
 - 8. die Aufstellung von Wärmetauschern für die Fernwärmeversorgung,
 - 9. die Aufstellung von Wärmepumpen,
 - 10. Errichtung und Aufstellung von Hochständen, Gartengrillern und Spielplatzgeräten,
 - 11. die Aufstellung oder Anbringung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für

Wilfersdorfer Gemeindenachrichten



- die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder
 - die Wahl des Bundespräsidenten oder
 - Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen,
 - innerhalb von 6 Wochen vor
 - bis spätestens 2 Wochen nach

dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens.

- 12. Veranstaltungsbetriebsstätten und einrichtungen (§ 1 des NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes, LGBl.8260) mit einer Bestandsdauer bis zu 14 Tagen,
- 13. die Aufstellung von Marktständen;
- 14. die Aufstellung von Mobilheimen auf Campingplätzen (§ 19 Abs. 2 Z.10 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl.8000) soweit dies nach anderen NÖ Landesvorschriften zulässig ist.

<u>Termine für</u> <u>Bauverhandlungen:</u>			
BVH	Abgabe		
25.09.2006	06.09.2006		
06.11.2006	18.10.2006		
18.12.2006	29.11.2006		

Einreichunterlagen müssen bis zum Abgabetermin im Gemeindeamt eingelangt sein.

Umsturzsicherheit von Grabsteinen

Alle Grabstelleninhaber in den Friedhöfen Wilfersdorf und Bullendorf werden aufgefordert, regelmäßig die Grabsteine auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Bei lockerem Grabstein ist unverzüglich ein Steinmetz zur Mangelbehebung beizuziehen.



Fertighäuser in der Siedlung an der Neugasse



Unterlagen sind im Gemeindeamt erhältlich



Mitteilung des Zollamtes für Abfindungsberechtigte! (Schnapsbrennen)

Mit 1. Juli 2006 sind umfangreiche Änderungen im Bereich der Alkoholherstellung unter Abfindung in Kraft getreten. Für Sie ergeben sich damit einige Vereinfachungen bzw. Veränderungen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Elektronische Abfindungsanmeldung über FinanzOnline

Vorteile: keine Anfahrtswege zum Zollamt, automatische Berechnungsvorgänge, Brennbeginn Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) grundsätzlich 5 Stunden nach Anmeldung, bei Einreichung zwischen 8:00 Uhr und 14:00 Uhr

Neu zuständiges Zollamt: Zollamt am Ort Ihres Wohnsitzes

Neue Vordrucke: VSt 3: Grunddatenerfassung, VSt 4: Anmeldung zur Alkoholherstellung,

VSt 5: Anzeige einer Reinigung

Der bisherige Vordruck VSt 20 ist seit 1. Juli nicht mehr gültig!

Verfügbarkeit der neuen Vordrucke als Ausfüll- und Druckversion im Internet unter www.bmf.gv.at - Formulare- Formulare Zoll.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Zollamt oder an Ihre zuständige Landwirtschaftskammer.

Leitungswasserschäden?

Fallweise gibt es Beschwerden über austretendes Leitungswasser meist beim Sicherheitsventil vor Warmwasserboilern usw. Dieses Ventil ist notwendig, da beim Aufheizen ein Überdruck entsteht und dieser durch "Tropfen" des vorgeschriebenen Überdruckventils wieder verringert wird. Steigt der Druck in der öffentlichen Wasserversorgung z.B. über 6 bar, so öffnet dieses Ventil ebenfalls (Wasser tropft jetzt nicht, sondern "spritzt" und der zugehörige kleine Abfluss [auch nicht immer vorhanden] reicht hier dann meistens nicht aus).

Grundsätzlich wird die Versorgung von Grundstücken unter Ausnutzung des vorhandenen Versorgungsdruckes (dieser kann bis zu 10 bar betragen) vorgenommen.

Versorgungsdruck nennt man denjenigen Druck, der in den Trinkwasserleitungen eines Wasserversorgungsunternehmens herrscht. Er wird bestimmt durch die Höhendifferenz des Trinkwasserbehälters zu den Versorgungsleitungen. Für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs sind 2,5 bar ausreichend. Mit diesem Druck kann ein einstöckiges Gebäude vom Keller- bis zum Obergeschoss angemessen versorgt werden.

In den Katastralgemeinden der Marktgemeinde liegt der Druck in der Regel etwas unter 5 bar, kann aber durch verschiedene Umstände kurzzeitig 6,5 bis 7 bar und darüber erreichen.

Um Wasserprobleme in der Hauswasserleitung zu vermeiden, sollte ein Druckminderungsventil (nach dem Wasserzähler) eingebaut werden und auf etwa 3 bis 4 bar eingestellt werden. Damit werden (unvermeidliche) Auswirkungen von Druckschwankungen der Wasserleitung auf die Hauswasserleitung beseitigt. Ein eventuell zusätzlich eingebautes Manometer zeigt dann ständig den vorhandenen Druck an.

Druckänderungen können entstehen:

An- und Auslaufen von Pumpen Auf- und Abdrehen von Hydranten

Fehlerhafte Wasserhähne im eigenen oder fremden Haus Versagen Druckminderungsventil bei EVN Wasser u.ä.

Die Kosten für den Einbau eines Druckreduzierungsventils belaufen sich im Normalfall auf rund € 200,-- inkl. Montage

(Fa. Pech).

Reinigung der Aufbahrungshalle in Bullendorf

Frau Monika Frank hat sich bereit erklärt, die Aufbahrungshalle in Bullendorf wieder zu reinigen. Im Bedarfsfall (Begräbnis) ist mit Frau Frank direkt Kontakt aufzunehmen.



Kanalrückstau - sichere Hausentwässerung?!

Immer wieder erfahren HausbesitzerInnen, dass nach heftigen Gewitterregen Keller und andere tief liegende Räume überflutet werden. Dies liegt meist daran, dass die Kellerräume der betroffenen Gebäude nicht gegen Rückstau gesichert oder vorhandene Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig sind. Als Rückstausicherung bezeichnet man

Hebeanlagen mit Rückstauschleife, sowie automatische und händische Rückstauverschlüsse. Rückstauverschlüsse (Klappen) sind nicht sicher.

Ich möchte versuchen, an Hand der unten angeführten Erklärungen und Skizzen Möglichkeiten für sichere Hauskanalanlagen aufzuzeigen.

Kanalrückstau führt alljährlich zu erheblichen Sachschäden in Millionenhöhe. Die Gemeinden als Kanalbetreiber schließen meist jegliche Haftung aus.

Bei Abwasserleitungen wird von Rückstau gesprochen, wenn Abwasser vom Kanal in die Grundstücksentwässerung gedrückt wird.

Die Überlastung der Kanalisation kann durch Starkregen oder Schneeschmelze verursacht werden. Auch eine Verstopfung oder kanalbetriebliche Maßnahmen können zu einem Rückstau führen. Es ist den Gemeinden aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich, ihr Kanalnetz so groß zu dimensionieren, dass auch

außergewöhnlich starke Niederschläge ohne Rückstau abgeführt werden können.

Die Gebäudeversicherungen schreiben oft zwingend Rückstausicherungen vor. In der Regel trägt deshalb immer der Grundstückseigentümer die Verantwortung für Rückstauschäden.

Bei einem Kanalrückstau füllen sich die Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Prinzip der Kommunizierenden Röhren¹⁾ bis zur Rückstauebene (Straße bzw. Gehsteig) des Straßenkanals auf. Das Abwasser tritt dann aus tiefergelegenen Ablaufstellen frei in die anschließenden Räume aus.

Die Rückstauebene zeigt den durch Rückstau hervorgerufenen

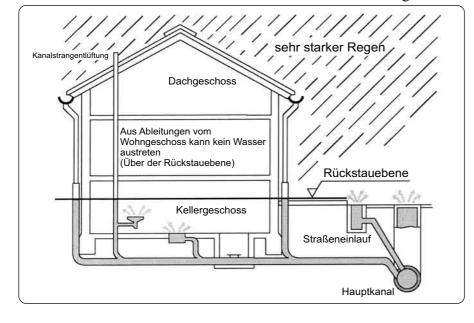
höchsten Wasserstand in der Kanalanlage an. Die Rückstauebene ist bei ebenem Gelände die Straßenoberfläche (Gehsteig) an der Anschlussstelle. Im Bild unten sehen Sie die Situation bei Anschlüssen im (Keller) Bereich unter der Rückstauebene und ohne Rückstausicherung.

Durch den Starkregen kann das Wasser im Kanal nicht schnell genug abfließen und so wird das Wasser auch beim Kanaldeckel austreten. Durch das Prinzip der Kommunizierenden Röhren¹⁾ und wegen der fehlenden Rückstauklappe tritt das Wasser im Waschbecken, WC oder Bodensyphon aus und flutet den Keller. Bei allen anderen Anschlüssen ist keine Gefahr gegeben und auch die Dachwässer werden abgeleitet.

1) Kommunizierende Röhren: Als Kommunizierende Röhren

Als Kommunizierende Rohren oder Kommunizierende Gefäße bezeichnet man oben offene, aber unten miteinander verbundene Gefäße. Eine homogene Flüssigkeit steht in ihnen gleich hoch, weil die Schwerkraft und der Luftdruck konstant sind.

Das Prinzip der kommunizierenden Gefäße ist auf verschiedene Art nutzbar, etwa bei speziellen Messgeräten wie der Schlauchwaage, mit der man Höhenunterschiede auf Bruchteile von Millimetern messen kann.





Anfall des Abwassers oberhalb der Rückstauebene (siehe Bild 1)

Die Anschlussstellen liegen oberhalb der Rückstauebene. Hier ist keine Rückstausicherung notwendig.

Anfall des Abwassers unterhalb der Rückstauebene mit

Gefälle zum Kanal (siehe Bild 3) In diesem Fall wäre eine Hebeanlage sinnvoll; für Räume untergeordneter Nutzung sind Ausnahmen möglich (siehe Bild 2):

Fäkalienhaltiges Abwasser kann über Rückstauverschlüsse abgeleitet werden, wenn der Benutzerkreis klein ist und ein WC oberhalb der Rückstauebene zur Verfügung steht.

Fäkalienfreies Abwasser kann über Rückstauverschlüsse abgeleitet werden, wenn bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann.

Anfall des Abwassers unterhalb der Rückstauebene (siehe Bild 4)

Hebeanlagen "heben" das anfallende Abwasser über die Rückstauebene. Dabei wird das Abwasser über eine sogenannte Rückstauschleife geführt. Bei einem Rückstau kann das eindringende Abwasser an dieser Rohrschleife nicht über die Rückstauebene steigen und wird so absolut sicher zurück gehalten.

Rückstauverschlüsse (siehe Bild 2)

Ein Rückstau ist unvermeidbar, nicht aber seine Folgen. Nur eine Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife bietet bei Anfall des Abwassers unterhalb der Rückstauebene einen absolut sicheren Rückstauschutz, sogar bei Stromausfall.

Für Rückstauverschlüsse (Klappen)

verbleiben nur beschränkte Einsatzgebiete. Die Einschränkungen für Rückstauverschlüsse bringen zudem zum Ausdruck, dass sie keinen absoluten Schutz bieten. Betriebsstörungen, mangelhafte Wartung, Fremdkörper etc. können bei Rückstauverschlüssen die Schutzfunktion einschränken oder sogar völlig aufheben. Auch bei intensiver Wartung kann keine absolute Sicherheit gegen Wasseraustritte gegeben werden, es sei denn, der handbetätigte Verschluss ist geschlossen. Das Öffnen und Schließen ist aber aufwendig und wird leicht vergessen und ist damit in der Praxis einfach untauglich, zumal die Ablaufstellen dann nicht benutzbar sind. Ein (händischer) Rückstauverschluss widerspricht dem Gedanken der ständigen Betriebsbereitschaft und der absoluten Sicherheit. Nur die Rückstauschleife in Verbindung mit

einer Hebeanlage bietet absoluten Schutz! Mit einer Hebe-anlage können sogar während eines Rückstaus die Ablaufstellen entsorgt werden!

H.P. Hömstreit

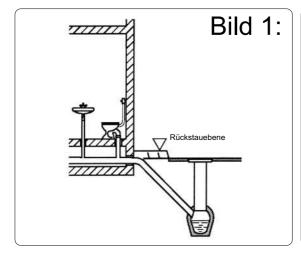
Für eine ordnungsgemäße Installation wenden Sie sich bitte an Ihren Installateur

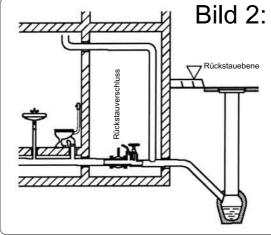
Installateur. **Hebeanlagen** für den Direktanschluss an WCs kosten ~ 400 €,

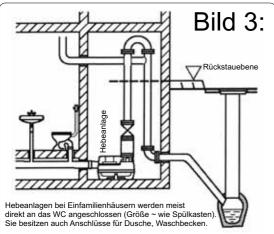
Direktanschluss an WCs kosten ~ 400 €, Leistung ~ 650 W (eine Spülung ~ 4 sek), Förderleistung ca.

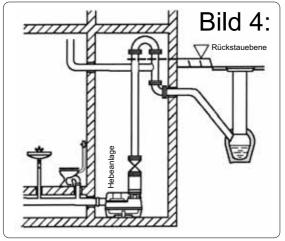
6,5 m hoch /70 m weit. 80L/min,wartungsfrei

Quellennachweis: KBA Graz KSB Know-How WIKIPEDIA













Für Ihre Sicherheit Zivilschutz-Probealarm

am Samstag, 7. Oktober 2006, mittags

Liebe Gemeindebürger!

Der Schutz des Menschen ist vorrangiges Ziel des Zivilschutzes. Mit dem Zivilschutz möchte der Staat seinen Bürgern helfen, Katastrophen und Notsituationen bestmöglich zu bewältigen. Wesentliche Voraussetzung dafür ist ein funktionierendes Warn- und Alarmsystem. Der angekündigte Probealarm dient zur Überprüfung dieses Systems. Bitte blockieren Sie wegen des Probealarms keine Notrufnummern.

Nachfolgend finden Sie die einzelnen Signale beschrieben.

Wir sind stets um die Sicherheit unserer Bürger bemüht!

Ihre Gemeindeverwaltung

Bedeutung der Warn- und Alarmsignale im Katastrophenfall

Warnung		3 Minuten gleichbleibender Dauerton				
Herannahende Gefah	r! Radio oder Fernsehe	(ORF) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten.				
Alarm	M	1 Minute auf- und abschwellender Heulton				
Gefahr! Schützende Räumlichkeiten (Bereiche) aufsuchen, über Radio oder Fernseher (ORF) durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.						
Entwarnung		1 Minute gleichbleibender Dauerton				
Ende der Gefahr! We	eitere Hinweise über Ra	dio oder Fernseher (ORF) beachten.				

Das beste Alarmsystem nützt wenig, wenn nicht jeder Einzelne Vorsorgen für seine persönliche Sicherheit trifft. Stellen Sie sich vor, am 7. Oktober heulen die Sirenen nicht zur Probe sondern aus einem echten Anlass, z. B. nach einem Atomunfall? Was wäre dann? Sind Sie dafür gerüstet? Umfangreiche Informationen zum Zivil- und Selbstschutz finden Sie auf unserer Homepage. http://www.noezsv.at

Autowrackentsorgung

Der Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach (GAUM) hat beschlossen, die Autowrackentsorgung durch die Fa. Mauk durchführen zu lassen.

Ablauf: Kontaktaufnahme mit dem Gemeindeamt um Termin für die Abstellung auf dem Sammelplatz zu vereinbaren. Um die ordnungsgemäße und kostenlose Entsorgung durchführen zu können, ist der Typenschein bzw. ein Fahrzeug-Datenblatt (im Gemeindeamt erhältlich) zu hinterlegen.



Vereine:



Racketlon-Fieber in Wilfersdorf

Am Samstag, den 19.Aug. 06 machte, erstmalig im Weinviertel, die Racketlon-Babolat Austrian Tour Station im Freizeitzentrum Hofer.

Mit 61 Spieler aus dem In- u. Ausland gab es in Wilfersdorf einen neuen Teilnehmerrekord.

Elitespieler, Damen, Amateure, Jugendliche und Senioren kämpften in 4 Sportarten (Tischtennis, Badminton, Squash u. Tennis) um gute Platzierungen und wichtige Punkte für die österreichische Rangliste.

Im spannenden Herren-Elite Finale setzte sich die Nummer 9 der Welt, Michael Dickert knapp gegen die Nummer 11, Marcel Weigl durch. Die stärkste Dame war die Ungarin Monika Nagy.

Da Verantwortliche und Spieler von dem Angebot des Freizeitzentrums, sowohl in sportlicher als auch in kulinarischer Hinsicht begeistert waren, werden auch in Zukunft weitere Racketlon Turniere in Wilfersdorf statt finden.

FC-the ACE architects-Wilfersdorf

Mit Ende der Frühjahrsmeisterschaft ist der Kapitän, Hansi König, einer der verdienstvollsten aktiven Fußballspieler des FC-the ACE architects-Wilfersdorf (Sportverein) nach 22 Jahren ausgeschieden um bei seiner jetzigen Heimatgemeinde Altlichtenwarth zu spielen. Hansi König hat bei der Abschlussfeier im Juni die Silberne Ehrennadel des NÖ Fussballbundes überreicht bekommen.

Die Marktgemeinde Wilfersdorf dankt Herrn König für seine langjährige Sportlertätigkeit beim FC-Wilfersdorf und wünscht ihm viel Glück für seine weitere sportliche Karriere.



Sebastianmarterl renoviert

Die Herren Bertoli Adolf, Kriebaum Fritz, Dersch Johann und Wallisch Erich haben das Sebastianmarterl an der Gabelung Bahnzeile - Hauptstraße renoviert.

Die Marktgemeinde Wilfersdorf dankt den Mitgliederndes Kameradschaftsbundes für den Einsatz.



NÖ - Mehrwegbecher

Der Abfallwirtschaftsverband GAUM hat den Gemeinden Mehrwegbecher mit 0,3 und 0,5 Liter Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt.

Die Marktgemeinde Wilfersdorf wird diese Becher bei öffentlichen Veranstaltungen verwenden und auch den örtlichen Vereinen zur Verfügung stellen.



Der Niederösterreich-Becher ist für alkoholfreie Getränke genauso geeignet wie für Bier und Sommerg'spritzten sowie für Tee oder heißen Glühwein. Robuste Festigkeit und extravagantes Design sichern einen optimalen Trinkgenuss. Die Ausgabe mit 1 Euro Pfand pro Becher gewährleistet die Rückgabe durch den Konsumenten.

<u>Künstler und Bastler gesucht!</u>

Aufgrund vermehrter Nachfrage nach mehr Kunsthandwerk beim "Advent im Schloss" ersuchen wir Personen, die kunsthand-werkliche Gegenstände wie Töpferarbeiten, Holzkrippen, Schnitzereien, Häkel-, Strick- und Stickarbeiten, selbstgefertigten Schmuck etc. herstellen, sich im Gemeindeamt (2366) bei Fr. Ackermann zu melden.

Wir vermuten, dass es möglicherweise noch einige unerkannte Künstler unter unseren Gemeindebürgern gibt und würden diesen gerne die Gelegenheit geben, beim nächsten "Advent im Schloss" ihre Kunstwerke anzubieten.



RÖNTGENBUS

Am Dienstag, den 12. September 2006 in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr auf dem Parkplatz des Liechtenstein Schlosses wird der Röntgenbus der NÖ Landesregierung für eine kostenlose Röntgenuntersuchung von Herz und Lunge stehen. E-Card bitte mitbringen!

Information:

Gerade das rechtzeitige Erkennen von Veränderungen der Lunge, welches bestmöglich mit einem Röntgenbild erfolgt, ist für eine erfolgreiche Behandlung von größter Wichtigkeit.

Bei allen Untersuchten, bei denen ein krankheitsverdächtiger Befund diagnostiziert wird, erfolgt eine Verständigung, bei allen anderen, bei denen keine krankheitsverdächtigen Befunde diagnostiziert werden, erfolgt keine Verständigung.

Die Reihenuntersuchung erfolgt mit einer neuen digitalen Röntgenanlage auf technische höchstem Niveau, dass von einer Strahlengefährdung während der Aufnahme nicht gesprochen werden kann.

Nicht nur die Tbc-Erkrankungen der Lunge, sondern auch alle anderen Lungenkrankheiten sowie Erkrankungen der im Brustraum befindlichen Organe können aufgezeigt werden, so auch Veränderungen am Herzen und an den großen Gefäßen.

Auf für jüngere Personen ist das erste Röntgenbild von großem Wert, da es immer wieder zu Vergleichszwecken mit späteren Aufnahmen herangezogen werden kann.

Einladung zu einem Sehtest

12. September 2006 - 14.00 - 17.00 Uhr im Gemeindeamt

Optikermeister Alexander Podpera,

führt einen kostenlosen Sehtest inklusiver fachkundiger Beratung durch. Selbstverständlich werden auch sämtliche Reparaturen und ein Brillenservice durchgeführt. Sie erhalten sozusagen die gleichen Leistungen - vor Ort - wie in einem Fachgeschäft auch.

Sie werden eingeladen, von diesem kostenlosen Sehtest Gebrauch zu machen.



SÜSSENBRUNN Pröpstlg.19 Tel. & Fax: 01/720 68 11 Mobil: 0676/708 48 98 www.mobiloptiker.at Hausbesuche



80. Geburtstag von Ehrenbürger

Bürgermeister Ing. Anton Döltl lud Herrn Ing. Karl Kaiblinger anlässlich seines

80. Geburtstages mit seiner Gattin am 12. Juli ins Gasthaus Neunläuf.

Weitere Gratulanten waren: Vizebürgermeister Josef Tatzber, Pfarrer Ernst Steindl, OV Rudolf Stur, GR u. Ortsbauernrat Josef Maier,

GR u. Ortsbauernrat Josef Maier, +Erich Bucher u. Dr. Wolfgang Geppert vom Hilfswerk



VERANSTALTUNGSKALENDER



Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort der VA	Veranstalter			
S	September							
Sa	9.	16:00	Knödelfest	Hobersdorf, Mühlstraße	Kinderfreunde u. Dorferneuerungsverein			
Die	12.	14-17 h	Röntgenbus	Schloss-Parkplatz	NÖ Landesreg. u. Gemeinde			
Do	14.	Vormittag	Jahrmarkt (Mariä Geburt)	Wilfersdorf, Marktplatz				
Fr	15.	11-18 h	Bau- und Handwerksmesse		Fa. Hofer			
Sa	16.	10-18 h		Betriebsgelände der Fa. Hofer		Fa. Hofer		
So	17.	9-18 h	mit Radio 4/4 am Samstag					
Sa+So	23.+24.	16:00 u. 18:00 h	Modenschau: Trachten u. Schmuck	Liechtenstein Schloss Wilfersdorf- Park und Heurigenlokal	Weindl			
Sa	30.	15:00	Sturmfest	Wilfersdorf, Kellergasse beim Sportplatz	SPÖ Wilfersdorf			
	Oktober							
So	1.	14:00	Erntedankfest mit Umzug	Pfarrgarten zur Musikhalle	Pfarre			
Sa	21.	9-12 h	W7 -14 1-4	DC1 - CW/IC 1C	Pfarre			
So	22.	10:30-12 h	Weltmarkt	Pfarrhof Wilfersdorf				
Sa	21.	21:00	Halloween-Party	Wilfersdorf, Ernst Kellermann - Musikerheim = Musikhalle	FC-Wilfersdorf			
Ma	31.	19:00	00 Striezelposch'n	Liechtenstein Schloss Wilfersdorf	Kultur- und Tourismus verein			
Мо	31.			Gastwirtschaft Neunläuf	Roland Krammer			
N	November							
Sa	11.	16:30	Martiniumzug	vom Kindergarten zum Marktplatz	Pfarre u. Verschönerungs- verein Wilfersdorf			
Di	14.	Vormittag	Jahrmarkt (Leopold)	Wilfersdorf, Marktplatz				
Di	15.	18:00	Leopoldi-Weinsegnung mit Jungweinverkostung in musikalischer Umrahmung	Liechtenstein Schloss Wilfersdorf	Kultur- und Tourismus verein und Schlosswinzer			
Do	23.	14:00	Pensionistennachmittag	Wilfersdorf, Ernst Kellermann - Musikerheim = Musikhalle	Gemeinde			
Sa	25.	16:00	Four or wohehouseis on	Wilfersdorf, Ernst Kellermann -	FF-Hobersdorf			
So	26.	10:00	Feuerwehrheuriger	Musikerheim = Musikhalle	rr-noversdori			
So	26.	14:00	Adventkranzverkauf mit Pfarrkaffee	Pfarrheim Wilfersdorf	Pfarre			



Für Reisegruppen oder sonstige Feierlichkeiten (auch wochentags möglich) bitten wir um tel. Voranmeldung! Tel. 02573/3356-15 Freifag 16 - 24 Uhr Samstag, Sonn- u. Feiertag 15 - 24 Uhr

Öffnungszeiten im Sammelzentrum Bullendorf

Sommerbetrieb:

Mittwoch 17:00 - 19:00 Uhr Samstag 10:00 - 12:00 Uhr Winterbetrieb:

Samstag 10:00 - 12:00 Uhr

Die Umstellung von Sommer- auf Winterbetrieb und umgekehrt erfolgt jeweils mit der allgemeinen Zeitumstellung.

Marktgemeinde Wilfersdorf



Marktplatz 16 2193 Wilfersdorf

Telefon: 02573/2366-0
NOTRUF: 0664/121 90 10

Fax: 02573/2366-18

E-mail: gemeindeamt@wilfersdorf.at Internet: www.wilfersdorf.at

Gemeindenachrichten

herausgegeben von der Marktgemeinde Wilfersdorf. Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Ing. Anton Döltl, 2366-15





Tierecke:

KATZENIMPFUNGEN FÜR DIE KATZ?



Katzenbesitzer stellen Ihrem Tierarzt manchmal die Frage, ob nur Freigänger oder auch reine Wohnungskatzen geimpft werden müssen. In diesem Artikel werden jene Seuchen beschrieben, gegen die unsere Hauskatzen geimpft werden können. Die letzte Entscheidung ob und wogegen eine Katze geimpft wird, fällt immer der Tierbesitzer, der Tierarzt kann ihm dabei nur beratend zur Seite stehen.

Katzen die frei umherlaufen, sollten im Idealfall zu Ihrem eigenen Schutz gegen Katzenschnupfen, Katzenseuche und Leukose geimpft sein. Als Schutz für den Menschen zusätzlich auch gegen Tollwut. Heute werden die Erkrankungen "Katzenschnupfen" und "Katzenseuche" vorgestellt. In der nächsten Ausgabe geht es dann um "Katzenleukose", "Tollwut" und "FIP".

Katzenschnupfen ist eine sehr häufige Viruserkrankung die vor allem bei ungeimpften jungen Katzen auftritt. Aber auch ältere Tiere können erkranken. Die Krankheit wird direkt von Katze zu Katze übertragen, wobei auch gesund wirkende Tiere, welche die Erkrankung überlebt haben aber zeitweilig Viren ausscheiden, als Überträger fungieren können. Katzenschnupfen zeigt sich durch niesen, klaren bis eitrigen Nasenausfluss, Fieber, Appetitlosigkeit, verklebte Nasenlöcher und schwere Atmung. Ohne Behandlung greift die Infektion auf Bronchien und Lunge über und führt nicht selten zum Tod. Überleben die Katzen die Erkrankung bleibt oft ein chronischer Schnupfen zurück. Wohnungskatzen erkranken im Gegensatz zu Freigängern eher selten an Katzenschnupfen.

Katzenseuche wird ebenfalls durch ein Virus verursacht und befällt Tiere jeden Alters. Ihr Erreger ist extrem widerstandsfähig und kann in der Außenwelt Jahre lang überleben. Katzenseuche wird nicht nur durch direkten Kontakt mit einem kranken Tier übertragen, sondern kann auch vom Menschen mit Schuhwerk, Kleidung, Händen usw. in die Wohnung getragen werden. Daher ist es ratsam nicht nur Freigänger sondern auch Wohnungskatzen gegen diese Erkrankung zu impfen. Katzenseuche äußert sich durch plötzlich auftretendes Fieber, Teilnahmslosigkeit, Appetitlosigkeit und massives Erbrechen. Wenn die Tiere dieses Stadium überleben, folgt schwerer unstillbarer Durchfall mit Blutbeimengungen. Die Tiere trocknen rasch aus und versterben häufig trotz intensiver Behandlung.

Für die **Impfung** gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche steht ein Kombinationsimpfstoff zur Verfügung, der ungefähr ab der 8. Lebenswoche zweimal im Abstand von 3 bis 4 Wochen verabreicht wird. Die Wiederholungsimpfungen sind in jährlichem Abstand notwendig.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung! Tierärztin Dr. Isabel Hanisch





